#### **An die Handelskammer Bozen - Eichamt – Südtirolerstraße 60 - 39100 Bozen**

##### Tel: 0471 94 56 81 - ZEP: metrology@bz.legalmail.camcom.it

# Mitteilung der eichpflichtigen Meßgeräte

(muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen - Art. 8, Absatz 1, Buchstabe a) des Dekretes 93/2017)

**A – Inhaber des Messgerätes - Adresse:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Herr/Frau/Betrieb: |  | Steuernr./MwSt. Nr.: |  |
| Beschreibung Aktivität: |  |
| Straße / Platz: |  | PLZ Gemeinde: |  |

Adresse, an der die Messgeräte in Betrieb gesetzt werden:







**B – In betrieb gesetzte messgeräte**

**Zur Auswahl des Messgerätes KLICK hier und dann Pfeil nach unten**



|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| TECHNISCHE DATEN DER MESSGERÄTE |
| Datum Inbetrieb-nahme | HERSTELLER | MODELL | SERIENNUMMER | TRAGKRAFT FÖRDER-LEISTUNG | NUMMERN-SCHILD FAHRZEUG | Fälligkeit Nacheichung **\*** | JAHR CE MARKIERUNG z.B. **M17** = Jahr 2017 **\*\*** | vorüber gehen-der Betrieb |
| Monat | Jahr |

 

 

 

 

 

 

 

**(\*)**  bitte die Daten vom **grünen quadratischen Aufkleber 4 x 4 cm** ablesen (Monat/Jahr), der in der Nähe der metrologischen Aufschriften angebracht ist

**(\*\*)** Nur im falle von Messgeräten, die mit der CE Kennzeichnung und der zusätzlichen Metrologiekennzeichnung M versehen sind

**C – AUFGELASSENE UND NICHT IN BETRIEB GESETZTE MESSGERÄTE**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum Auflassung | SERIENNUMMER | HERSTELLER | MODELL | Grund der Auflassung(bitte ankreuzen \*\*\*) |
|

 

 

 

 

 

 

 

**D - BEMERKUNGEN:**



**(\*\*\*) WICHTIGER HINWEIS IN BEZUG AUF DEN VERWENDUNGSZWECK VON MESSGERÄTEN:**

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Messgeräte immer dann GEEICHT sein müssen, wenn diese für sogenannte EICHPFLICHTIGE ANWENDUNGEN eingesetzt werden. Dazu zählen Messgeräte, deren Messergebnisseim öffentlichen Interesse, des Gesundheitsschutzes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, zur Erhebung von Steuern und Abgaben und zur Gewährleistung des lauteren Handels verwendet werden. Bestimmte Messgeräte sind von der Nacheichungspflicht ausgenommen, wie z.B. die Ausschankmaße (Trinkgläser, Karaffen usw.), die verkörperten Längenmaße (Messband) usw..

Messgeräte, die der Nacheichung unterliegen:

* Waagen zur Bestimmung des Verkaufspreises von losen Waren (offener Verkauf) im Geschäft, auf dem Markt, beim Ab-Hof-Verkauf, in der Apotheke (Tees, Kräuter) usw.; Präzisionswaagen der Goldschmiede (ausgenommen sind lediglich jene Waagen, welche ausschließlich für den internen Fertigungsprozess verwendet werden, z.B. zur Herstellung der Legierung); Waagen zur Bestimmung der Inhaltsmenge von vorgewogener Ware, welche für den Verkauf bestimmt ist (sogenannte vorgewogene Waren ungleicher Inhaltsmenge); Waagen zur Herstellung und Kontrolle von sog. Fertigpackungen (in Abwesenheit des Kunden abgepackte Waren mit gleicher Nominalmenge, z.B. 1 L Milch, 1 kg Brot, 250 g Marmelade, 100 g-Packungen Tee, usw.); Waagen zur Bestimmung des Gewichtes im Großhandel oder zwischen Groß- und Einzelhandel; Waagen, deren Messergebnisse die Grundlage zur Ausstellung von Strafen dienen, z.B. durch die Straßenpolizei (Überladung von Fahrzeugen), Forstbehörde (Überschreitung der max. Obergrenze von gesammelten Pilzen), Landesamt für Hygiene und öffentliche Gesundheit (Lebensmittelkontrollen); Waagen und Volumenmessanlagen zur Bestimmung der Menge von angelieferten landwirtschaftlichen Produkten (Milch, Trauben, Obst usw.), auch auf genossenschaftlicher Basis (Genossenschaftsmitglied liefert an die eigene Genossenschaft, wobei die gelieferte Menge die Grundlage für den Auszahlungspreis ist); Waagen der Mischanlagen zur Herstellung von Beton; Fahrzeugmontierte Waagen (z.B. für den Verkauf von Holzpellets); auf Baustellenfahrzeugen montierte Waagen (z.B. Radlader mit aufgebauter Waage zur Wägung von Schotter, falls das Material auf Gewicht verkauft wird und nicht der befüllte LKW separat auf einer Brückenwaage gewogen wird); auf Müllsammelcontainern montierte Waagen, falls die Wägung die Grundlage für die Berechnung der Müllgebühr darstellt; selbsttätige Waagen zur Abfüllung von Fässern, Behältern und Gebinden (z.B. Schmieröle, Holzpellets usw.) usw..
* Volumenmessanlagen für Treibstoff bei sog. betriebsinternen Tankstellen (das abgesetzte Jahresvolumen ist Grundlage für die Vergütung der Mineralölsteuer vom Staat an die Autonome Provinz Bozen-Südtirol);

**INTERNER GEBRAUCH – Was ist das? Welche Anwendungen unterliegen nicht der Eichpflicht?**

Grundsätzlich gilt, dass der italienische Gesetzgeber nicht spezifisch regelt, welche Tätigkeitsbereiche von der Pflicht befreit sind, geeichte Messgeräte zu verwenden. Falls Sie daher nicht sicher sind und abklären müssen, ob das Messgerät, welche Sie für spezifische Anwendungen einsetzen, der EICHPFLICHT UNTERLIEGT, so steht Ihnen der Eichdienst gerne beratend zur Seite. **Dieser Aspekt sollte also mit der notwendigen Genauigkeit bewertet werden, da der Einsatz von nicht geeichten Messgeräten für eichpflichtige Anwendungen strikt untersagt ist und bei Nichtbeachtung entsprechende Verwaltungsstrafen von 500,00 € bis 1.500 € pro Messgerät vorgesehen sind.**

Beispiele für NICHT EICHPFLICHTIGE Anwendungen:

* Waagen zur ausschließlichen betriebsinternen Dosierung von Inhaltsstoffen eines Produktes (z.B. bei der Herstellung von Müsli);
* Waagen, welche ausschließlich für den betriebsinternen Fertigungsprozess verwendet werden (z.B. Portionierung von Lebensmitteln; die portionierten Stücke, welche schließlich verkaufsbereit sind, müssen hingegen sehr wohl mit einer geeichten Waage gewogen werden).

**Der Benutzer, welcher erklärt, ein Messgerät „verkauft“ oder „stillgelegt“ hat oder es für den „internen Gebrauch“ einsetzt, obwohl er das Gerät für eichpflichtige Anwendungen verwendet, begeht eine Falscherklärung und wird strafrechtlich belangt werden.**

**(Art. 483 des Strafgesetzbuches)**

## E – GESETZLICHER VERTRETER:

Name  Nachname , geboren am  in , wohnhaft in der Gemeinde , Straße , Provinz , gesetzlicher Vertreter des obengenannten Betriebes wie auch Inhaber der Messgeräte nach Art. 2, Absatz 1, Buchstabe g) des Dekretes 93/2017, erklärt die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Daten.

Ort  Datum  Unterschrift (wie im Ausweisdokument) ........................................................................................

(Kopie eines Ausweisdokumentes beilegen, das die selbe Unterschrift zeigt oder das Dokument im doc oder pdf Format mit der zertifizierten elektronischen Unterschrift versehen)

v.1.5\_de